



Gemeinde Ritzerau
- Der Bürgermeister -



Ritzerau, den 03.02.2017

Hausordnung für den

Gemeindesaal und Feuerwehr-Schulungsraum

1. Die Gemeinde behält auch im Fall der Vermietung von Gemeindesaal oder Schulungsraum das Hausrecht.
2. Die Räumlichkeiten stehen allen Vereinen, Einrichtungen und Einwohnern der Gemeinde Ritzerau nach Ermessen der Gemeinde zur Verfügung.
3. Jeweils am 31.12. jeden Jahres stehen die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung.
4. Das Nutzungsrecht ist grundsätzlich mindestens drei Monate vor Inanspruchnahme bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit der Raum frei ist, kann eine Vermietung auch mit kürzerer Vorlaufzeit ermöglicht werden. Das Nutzungsrecht wird nach Reihenfolge der Antragseingänge vergeben, wobei eine private einmalige Nutzung einer wiederholten Nutzung vorgeht. Gemeindliche Veranstaltungen haben stets Vorrang. Es erfolgt keine parallele Vermietung von Gemeindesaal und Schulungsraum an unterschiedliche Nutzer. Zwischen den einzelnen Nutzungen muss genügend Zeit fürs Aufräumen und die Reinigung bleiben.
5. A. Das Nutzungsrecht umfasst bei einer Saalvermietung den Gemeindesaal, Flur, Küche und WCs, außerdem den Parkplatz und die Freifläche hinter dem Manfred-Riesel-Haus.
B. Das Nutzungsrecht umfasst bei einer Schulungsraumvermietung den Feuerwehr-Schulungsraum, Flur und WCs, außerdem den Parkplatz und die Freifläche hinter dem Manfred-Riesel-Haus. Eine Nutzung der Küche kann nach Absprache erfolgen.
6. Fahrzeuge der Nutzer sind auf den vorgesehenen Stellplätzen abzustellen. Die Zufahrt zur Feuerwehrgarage und die Zufahrt zum rückwärtigen Parkplatz dürfen nicht versperrt werden.
7. Vereine und Einrichtungen der Gemeinde Ritzerau können den Gemeindesaal oder Schulungsraum gebührenfrei nutzen.
8. Einwohner der Gemeinde Ritzerau haben für die Nutzung des Gemeindesaales eine Gebühr in Höhe von 75,00€ und für die parallele Nutzung von Gemeindesaal und Schulungsraum eine Gebühr von 100,00€ zuzüglich einer Mietkaution von 50,00€ im Voraus zu entrichten.
9. Einwohner der Gemeinde Ritzerau haben für die Nutzung des Schulungsraumes eine Gebühr in Höhe von 50,00€ zuzüglich einer Mietkaution von 50,00€ im Voraus zu entrichten.
10. Die Räumlichkeiten sind nur für die Veranstaltung zu nutzen, für welche sie gemietet wurden. Die Besucher sind vom Mieter anzuhalten, die Mietfläche schonend, sachgemäß und zweckentsprechend zu verwenden. Störungen der Nachbarn sind zu unterlassen.
11. Dekorationen sind genehmigungspflichtig.
12. Die Mieter haben die gemieteten Räume in angemessener Frist wieder so zu übergeben, wie sie diese vorgefunden haben. Verbrauchsmaterial ist wieder aufzufüllen.
13. Vor jeder Nutzung ist der Gemeinde eine verantwortliche Person zu benennen, mit der eine Übergabe der Mietfläche mit Besichtigung und Inventur durchgeführt wird. Außerdem ist der Empfang des Schlüssels zu quittieren (Bei Verlust ist ggf. die gesamte Schließanlage zu ersetzen). Am Tage nach der Veranstaltung ist die Mietfläche von der verantwortlichen Person an die Gemeinde im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Mit ordnungsgemäßer Rückgabe wird die Kautionserstattung.
14. Für Beschädigungen (Nicht Abnutzung) haftet der Mieter. Im Falle eines vom Mieter nicht beseitigten Schadens bzw. bei ungenügenden Reinigungs- und Aufräumarbeiten ist die Gemeinde berechtigt, ohne besondere Aufforderung, diese Arbeiten zu Lasten und auf Kosten des Mieters ausführen zu lassen.
15. Verstöße gegen diese Ordnung und das Hausrecht der Gemeinde können zum Ausschluss von der weiteren Nutzung der Mietflächen führen.
16. Die Gemeinde ist im Rahmen ihres Hausrechts berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen durchzusetzen. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jede Nutzung fristlos untersagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Mietflächen beschädigt oder die Nachbarn unzumutbar gestört werden oder die Mietflächen für extremistische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige verfassungsfeindliche Zwecke genutzt werden (sollen).
17. Für jegliche Schäden an Personen und Sachen, sowie für abhandengekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände usw. wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet. Die Benutzung der Räumlichkeiten geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer. Die Gemeinde ist von allen Schadensersatzansprüchen freizuhalten.